

# Tarif der Wasserversorgung Tuggen

Die Genossame erlässt, gestützt auf Art. 11 des Reglementes über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen der Gemeinde Tuggen und gestützt auf Art. 71 des Wasserversorgungs-Reglementes, folgenden Tarif:

## Art. 1 Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag für alle Zonen beträgt Fr. 4.00 pro m<sup>2</sup> Grundstückfläche.

## Art. 2 Anschlussgebühren

Für Wohnbauten beträgt die Anschlussgebühr Fr. 10.00 pro SIA-m<sup>3</sup> Gebäudevolumen (SIA-Norm 416, Figur 8 GV).

Für Industrie- und Gewerbebauten beträgt die Anschlussgebühr (SIA-Norm 416, Figur 8 GV):

- Für die ersten 20'000 SIA-m<sup>3</sup> Fr. 4.00 / m<sup>3</sup>
- Für die weiteren 10'000 SIA-m<sup>3</sup> Fr. 3.00 / m<sup>3</sup>
- Für die weiteren 10'000 SIA-m<sup>3</sup> Fr. 2.00 / m<sup>3</sup>
- Für die restlichen Fr. 1.00 / m<sup>3</sup>

Für landwirtschaftliche Bauten beträgt die Anschlussgebühr Fr. 1.00 pro SIA-m<sup>3</sup> Gebäudevolumen.

Die Mindest-Anschlussgebühr beträgt Fr. 400.00.

## Art. 3 Anschlussgebühren für An-, Um- und Erweiterungsbauten

Für An-, Um- und Erweiterungsbauten, die bereits mit Wasser beliefert werden, wird bis 100 SIA-m<sup>3</sup> Gebäudevolumen keine Anschlussgebühr und für den diese Kubatur übersteigenden Teil die Anschlussgebühr gemäss Art. 2 erhoben.

## Art. 4 Anschlussgebühren Löschschutz

Für freistehende Bauten ohne Wasserbezug, die im Löschschutzbereich der Wasserversorgung liegen, wird bis 50 SIA-m<sup>3</sup> Gebäudevolumen keine Anschlussgebühr und für den diese Kubatur übersteigenden Teil 50% der Anschlussgebühr gemäss Art. 2 erhoben.

## Art. 5 Jährliche Grundtaxe

Die jährliche Grundtaxe für Wohnbauten beträgt Fr. 70.00 pro Wohnung. Die jährliche Grundtaxe für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft beträgt Fr. 0.10 pro m<sup>2</sup> genutzter Gebäudefläche.

## Art. 6 Jährliche Zählermieten

Die jährlichen Wasserzählermieten betragen:

- Für NW 20 mm Fr. 24.00
- Für NW 20 mm senkrecht Fr. 30.00
- Für NW 25 mm Fr. 30.00
- Für NW 32 mm Fr. 40.00
- Für NW 40 mm Fr. 50.00

## Art. 7 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr (Wasserzins) beträgt Fr. ~~1.40~~<sup>1.20</sup> pro m<sup>3</sup> Brauch- und Trinkwasser.

## Art. 8 Verbrauchsgebühr zeitlich befristete Anschlüsse

Die Wasserabgabe für zeitlich befristete Anschlüsse (Veranstaltungen, Bauwasser etc.) wird wie folgt verrechnet:

- Grundtaxe Fr. 100.00
- bei Messung durch Wassermesser Fr. ~~1.40~~<sup>1.20</sup> pro m<sup>3</sup>
- ohne Messung bei Neu- oder Erweiterungsbauten Fr. 0.20 pro SIA-m<sup>3</sup>

## Art. 9 Sonderfälle

Steuern, Mieten und Gebühren für alle in diesem Tarif nicht genannten Zwecke werden von Fall zu Fall durch die Wasserkommission festgelegt.

## Art. 10 Besondere Umstände

Beim Vorliegen besonderer Umstände ist der Genossenrat berechtigt, von diesem Tarif abzuweichen und die Gebühren und Beiträge nach eigenem Ermessen festzulegen.

Angenommen an der Genossengemeinde vom 27. März 2009

NAMENS DER GENOSSAME:

Der Genossenpräsident: *Hawer*

Der Finanzvorsteher:

*E. Pfider*